



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at

www.robathin.at

Diskriminierender Zugang zu Ersatzteilen für nicht autorisierte Händler?

Eine sehr interessante Entscheidung mit weitreichenden Folgen vor allem für die Automobilindustrie hat vor Kurzem der Europäische Gerichtshof (EuGH) getroffen, deren Sachverhalt sich folgendermaßen darstellen lässt: Der Gesamtverband Autoteile-Handel, ein deutscher Branchenverband des Großhandels für Kraftfahrzeugteile, hat im Rahmen eines dortigen Verfahrens gegen die KIA Motors Corporation ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu zwei wichtigen Auslegungsfragen der Verordnung Nr. 715/2007 (EG) eingebracht: über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge in elektronisch weiterzuverarbeitender Form sowie über die Weigerung von KIA, unabhängigen Marktteilnehmern vollen Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge in elektronisch weiterzuverarbeitender Form zu gewähren.

Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob die unabhängigen Ersatzteilhändler und Werkstätten den gleichen freien und vor allem vollständigen Zugang zu den elektronischen Datenbanken des Autoherstellers KIA haben sollten wie die vertraglich mit KIA verbundenen Händlern und Reparaturbetriebe.

Der Gesamtverband Autoteile-Handel hat im genannten Verfahren KIA vorgeworfen, dass durch die offensichtliche Bevorzugung der vertraglich verbundenen Händler und Betriebe eine starke Diskriminierung der freien Ersatzteilhändler stattfindet, da diese nicht den vollen Zugang zu den Datenbanken von KIA und sohin zu (möglicherweise) günstigeren Ersatzteilen hätten, sondern nur zu den teuren Alternativen. Dadurch würde sich aber die Bestellung von Ersatzteilen zum Nachteil der Werkstätten und daher des Kunden um einiges verteuern, sodass im Ergebnis die autorisierten Händler und Werkstätten einen enormen Wettbewerbsvorteil bekommen.

Der EuGH hat nach ausführlicher Auseinandersetzung mit allen Argumenten letztendlich zum Nachteil der unabhängigen Marktteilnehmer entschieden: Die Gewährung eines freien Zugangs zu den elektronischen Datenbanken würde zwar ihre Verwendung für diese erleichtern und damit zur Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs auf jedem dieser Märkte und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen. Es würde jedoch nichts darauf hindeuten, dass diese Ziele nur dadurch erreicht werden könnten, dass die Automobilhersteller verpflichtet werden, den Zugang zu den betreffenden Informationen in einem solchen Format bereitzustellen.

Die Verordnung Nr. 715/2007 sei dahin auszulegen, dass sie Automobilhersteller nicht verpflichtet, unabhängigen Marktteilnehmern Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge in elektronisch weiterzuverarbeitender Form zu gewähren und diese Behandlung nicht diskriminierend sei.

Angesichts der massiven Wettbewerbsverzerrung durch diese EuGH-Entscheidung und den dadurch entstehenden Vorteil für die autorisierten Händler und Werkstätten ist anzumerken, dass die diesbezüglichen Regelungen der Verordnung 715/2007 mit September 2020 ablaufen. Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag über eine Änderung der Verordnung bereits dahingehend eingebracht, dass der Zugang für alle Marktteilnehmer frei wird – unabhängig davon, ob sie autorisiert sind oder nicht (2019/0101 COD).

Derzeit läuft noch das Gesetzgebungsverfahren. Es ist aber anzunehmen, dass der Kommissionsvorschlag entsprechend angenommen wird.